

§. 132.

Gemeinschaftliche ständische Schriften.

Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

§. 133.

Verhältnis der Stände zu der obersten Staatsbehörde.

Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§. 134.

Zutritt der Mitglieder des Ministerii und Königlich-Commissarien zu den Sitzungen der Kammern.

Die Mitglieder des Ministerii und die Könighchen Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Discussionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach Schlusse derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 135.

Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Könighchen Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritte der Zuhörer wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Verathung beitreten muß.

§. 136.

Druck der Protokolle über die Verhandlungen in den Kammern.

Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redaction in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen.

§. 137.

Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 138.

1.) Zusage des Königs und Ministerii

Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung in Gegenwart des Gesammtministeriums und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung bei seinem Fürstlichen